



► Nr. VO/2016/03403
öffentlich

Lübeck, 08.02.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Manfred Graf (E-Mail: manfred.graf@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 105)

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.03.2016	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage II** beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht - Hinweise sind eingearbeitet
Ergebnis: 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr - zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage I

Anlagen:

- I Begründung
- II Änderungssatzung
- III Synopse

Senator Sven Schindler

Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde hat die Genehmigung zur Sondernutzung am Meeresstrand (Badekonzession) neu gefasst. Hieraus ergeben sich Änderungen, die in der Strandsatzung umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus hat der Kurbetrieb dies zum Anlass genommen, den Wortlaut der Satzung grundsätzlich zu überarbeiten. Vorrangiges Ziel hierbei war es, die Lesbarkeit des Satzungstextes zu verbessern. Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden begründet:

§ 1 Anwendungsbereich

Zu Absatz 2

Nach der von der unteren Naturschutzbehörde erteilten Genehmigung vom 20.05.2015 zur Sondernutzung am Meeresstrand (Badekonzession) erstreckt sich der konzessionierte Badestrand auf dem Priwall in seiner östlichen Ausdehnung nunmehr bis unmittelbar an die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Der Geltungsbereich der Strandsatzung ist entsprechend neu festzulegen.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 20.06.2013 mitgeteilt, dass die als „Grünstrand“ bezeichnete Fläche an der Travemünder Promenade nicht als Meeresstrand in Sachen des Landesnaturschutzgesetzes bewertet werden kann. Begründet wird dies mit dem Vorhandensein der befestigten Uferpromenade zwischen dem „Grünstrand“ und der Uferlinie. Die Fläche besitzt daher nicht die in der Begriffsbestimmung des § 64 Abs. 9 Landeswassergesetz genannten Merkmale eines Meeresstrandes. Nach dieser Definition ist Meeresstrand ein im Wirkungsbereich der Wellen liegender Küstenstreifen, der seeseitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, Böschungfuß von Steilufeln den Deichfuß oder aber eine bauliche Anlage begrenzt wird.

Die Fläche ist aus diesen Gründen aus dem Geltungsbereich der Strandsatzung herauszunehmen. Für die Nutzung der Fläche sind zukünftig die Regelungen der Grünanlagensatzung der Hansestadt Lübeck maßgebend. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Nutzung ergibt sich hieraus nicht.

Der konzessionierte Strandabschnitt vor dem Brodtener Ufer ist durch die Badekonzession vom 20.05.2015 in Richtung Norden erweitert worden und hier neu zu definieren.

Zu Absatz 3

Die Nennung der den Einschränkungen des Gemeingebrauchs am Strand zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen wurde ergänzt und aktualisiert.

zu Absatz 4

Die Regelung erfolgte bisher im § 2 Abs. 1 der Satzung, ist systematisch aber besser im § 1 zu treffen. Eine Änderung des Zeitraumes der Sommerkurzeit erfolgt nicht.

§ 2 Betreten des Strandgebietes

zu Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz

Der Begriff „Kurstrand“ wird durch die Änderung des § 1 Abs. 2 neu definiert. Insofern ist der Wortlaut an dieser Stelle anzupassen.

zu Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz

Der Begriff Priwallstrand wird durch die Änderung des § 1 Abs. 2 eigenständig definiert (bisher als Teil des Kurstrandes). Insofern ist der Wortlaut an dieser Stelle anzupassen.

zu Absatz 2, Buchstabe f)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, welches Erhebungsgebiet gemeint ist.

zu Absatz 3

Nach § 34 des Landesnaturschutzgesetzes ist im Rahmen der Einräumung der Sondernutzung zur Nutzung des Strandes zum Badebetrieb ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten. Mit der Erweiterung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 der Strandsatzung soll erreicht werden, dass diese abgabefreien Flächen deutlicher kommuniziert werden. De facto kann den abgabefreien Flächen, wie bereits in der Vergangenheit, auch der Grünstrand hinzugerechnet werden, da er durch Herausnahme aus den Regelungen der Strandsatzung seine Funktion als Badestelle nicht verlieren wird.

§ 3 Verhalten am Strand

zu Absatz 2, Buchstabe a)

Der Verbotstatbestand des Reitens wird an dieser Stelle gestrichen und stattdessen in § 4 der Satzung neu geregelt. Die nähere Begründung siehe dort.

zu Absatz 2, Buchstabe b)

Die Änderung trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Die vorgeschlagene Formulierung erfasst alle technischen Geräte, die zur Wiedergabe akustischer und optischer Darbietungen geeignet sind (z. B. Tablets, Smartphones). Darüber hinaus wurde die Regelung des bisherigen Buchstaben f) hier aufgenommen, da beide Bestimmungen den gleichen Zweck verfolgen.

zu Absatz 2, Buchstabe d)

Die Regelung verweist auf § 1, Buchstabe c) der Satzung und musste aufgrund der dort vorgenommenen Änderung angepasst werden.

zu Absatz 2, Buchstabe f)

Die Streichung erfolgt aufgrund der Aufnahme des Verbots in den Buchstaben b)

zu Absatz 2, Buchstabe g)

Die Dünen auf dem Priwall liegen nicht mehr im Bereich der Badkonzession. Insofern kann die Strandsatzung für diesen Bereich keine Regelungen treffen.

Absatz 2, Buchstabe h)

Ergibt sich aus der Streichung der Buchstaben f) und g).

§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten

Die bisherige Bestimmung wird um das Verbot des Reitens ergänzt. Dieses Verbot war, wie alle weiteren Verbotstatbestände des § 3 der Satzung, auf die Dauer der Sommerkurzeit, also den Zeitraum vom 15.05. bis 14.09. eines Jahres beschränkt. Mit der hier vorgesehenen Änderung passt der Kurbetrieb, genau wie beim Verbot zum Mitführen von Hunden, den Verbotszeitraum der Gesetzeslage nach § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz an.

§ 5 Wasserfahrzeuge

Die zurzeit gültige Regelung nimmt „Badeboote“ ohne Motor von der Genehmigungspflicht durch den Kurbetrieb aus. Aus Sicherheitsgründen hält es der Kurbetrieb für erforderlich, das Anlanden, Lagern und zu Wasser bringen generell zu genehmigen, da alle Boote, ob mit oder ohne Motor, die Badezone passieren müssen und eine mögliche Gefahr für Badende darstellen. Dies gibt dem Kurbetrieb die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf ggf. eine gesonderte Schneise durch die Badezone auszutonnen. Dies erfolgt zum Beispiel während der Travemünder Woche.

Der Absatz 3 stellt klar, dass Schwimmhilfen, welche ja genau wie Wasserfahrzeuge, der Fortbewegung auf dem Wasser dienen, von der Genehmigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund aktueller Rechtsprechung sind die Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, im Einzelnen aufzuführen. Der Absatz 1 des § 10 ist entsprechend neu zu fassen.

Um ein Vergleichbarkeit des bisherigen und des neuen Satzungstextes zu erleichtern, ist der Vorlage eine Synopse des gesamten Satzungstextes beigefügt (Anlage III).

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.12.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 473) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 225) und § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 08.12.2008 (zuletzt geändert GVOBl. 2013, S. 567) wird die Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.09.2003) in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.03.2008 (Lübecker Stadtzeitung vom 25.03.2008) nach Beschluss durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:

1.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche:

- a) Kurstrand:
Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe (Promenadensteg)
- b) Strand am Brodtener Ufer:
Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer
- c) Priwallstrand:
Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg Vorpommern“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.“

Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der lautet:

„Unter Sommerkurzeit ist die Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres zu verstehen.“

2.

Zu § 2 Betreten des Strandgebietes

Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Abs. 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die“

Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„zu 100 % schwerbehindert sind oder“

Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden,“

Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) „zu 100 % schwerbehindert sind oder“

Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) „die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des/der Schwerbehinderten eingetragen ist oder

Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) „ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben oder

Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

f) „im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Wohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder“

Absatz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

g) „Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder“

Absatz 2 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) „Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten

a) Strand am Brodtener Ufer:

Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmannndamm) und dem Steilufer

- b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole
- c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole

sind ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.

3.

Zu § 3 Verhalten am Strand

Absatz 2, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) „das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen-,“

Absatz 2, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) „musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden können.“

Absatz 2, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) „das Abbrennen offener Feuer, das Grillen sowie das Lagern, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b)“

Absatz 2, Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) „das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen,“

Absatz 2, Buchstabe f) wird gestrichen

Absatz 2, Buchstabe g) wird gestrichen

Absatz 2, Buchstabe h) wird Buchstabe f)

4.

Zu § 4 Mitbringen von Hunden

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten

- 1) Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.
- 2) Das Reiten ist im gesamten Strandgebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich verboten.“

5.

Zu § 5 Wasserfahrzeuge

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Wasserfahrzeuge

- 1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen mit Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde nur am Kurstrand und am Priwallstrand gelagert werden.
- 2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im gesamten Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilen kann.
- 3) Die Absätze 1 und 2 finden auf aufblasbare Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Luftmatratzen, aufblasbare Gummitiere, kleine aufblasbare Schlauchboote, keine Anwendung.

6.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen und Rollstühlen- benutzt oder abstellt,
 - b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergaben vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas, Zigaretten- oder Zigarrenstummel und andere Abfälle wegwirft, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen
 - d) § 3 Abs. 2 d) offene Feuer abbrennt, grillt sowie lagert, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),

- e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt,
- f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen steigen lässt.
- g) § 4 Abs. 1 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) und der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (einschließlich) mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit - oder Blindenhunde handelt,
- h) § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Vergleichende Gegenüberstellung

Bisherige Fassung

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Ostseeheilbades Travemünde Anwendung.
- 2) Zum Strandgebiet gehören:
 - a) Kurstrand:
 - Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe.
 - Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft.
 - b) Grünstrand:
 - Grünfläche zwischen einer gedachten Linie vom Beginn der nördlichen Abfahrrampe zum Kurstrand in Richtung der Straße "Kaiserallee" und der Seebadeanstalt Möwenstein.
 - c) Strand am Brodtener Ufer:
 - Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie im Norden zwischen Wasserlinie und dem Steilufer in Höhe des DLRG-Turmes.
- 3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung nach § 43 Abs. 1 LNatSchG), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.

§ 2 Betreten des Strandgebietes

- 1) Der Kurstrand auf der Stadtseite darf in der Sommerkurzeit (15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres) zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - c) zu 100 % schwerbehindert sind, sowie
 - d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Strand am Priwall darf in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von

Neufassung

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Ostseeheilbades Travemünde Anwendung.
- 2) Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche:
 - a) Kurstrand:
 - Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe (Promenadensteg)
 - b) Strand am Brodtener Ufer:
 - Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer
 - c) Priwallstrand:
 - Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg Vorpommern
- 3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.
- 4) Unter Sommerkurzeit ist die Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres zu verstehen."

§ 2 Betreten des Strandgebietes

- 1) Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - c) zu 100 % schwerbehindert sind oder
 - d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die

Vergleichende Gegenüberstellung

- | | |
|--|--|
| <p>a) Personen, die Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder</p> <p>b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder</p> <p>c) zu 100 % schwerbehindert sind, sowie</p> <p>d) der Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist oder</p> <p>e) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck oder</p> <p>f) im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Erhebungsgebiet haben oder</p> <p>g) Studierenden an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis oder</p> <p>h) Teilnehmern an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall</p> <p>3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen am Grünstrand und Strand am Brodtener Ufer ist ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.</p> | <p>a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder</p> <p>b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder</p> <p>c) zu 100 % schwerbehindert sind oder</p> <p>d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist oder</p> <p>e) ihren gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben oder</p> <p>f) im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Wohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder</p> <p>g) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder</p> <p>h) Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.</p> <p>3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten</p> <p>a) Strand am Brodtener Ufer:
Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer</p> <p>b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole</p> <p>c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole</p> <p>sind ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.</p> |
|--|--|

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Jeder Strandnutzer hat sich während der Sommerkurzeit so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt werden.
- 2) Insbesondere ist/sind
 - a) das Reiten, Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen -,
 - b) die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte,
 - c) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - d) das Abbrennen offener Feuer und das Grillen sowie

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Jeder Strandnutzer hat sich während der Sommerkurzeit so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt werden.
- 2) Insbesondere ist/sind
 - a) das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen -,
 - b) musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - d) das Abbrennen offener Feuer, das Grillen sowie das

Vergleichende Gegenüberstellung

das Lagern, ausgenommen das Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe c,

Lagern, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),

- e) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie Wohnmobilen,
- f) musikalische Darbietungen, die Erholungssuchende stören,
- g) das Betreten der Dünen,
- h) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen

- e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie Wohnmobilen,
- f) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen verboten.

verboten.

- 3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.

- 3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.

§ 4 Mitbringen von Hunden

Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres in das Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.

§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten

- 1) Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.
- 2) Das Reiten ist im gesamten Strandgebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich verboten.

§ 5 Wasserfahrzeuge

- 1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen am Kurstrand nur mit Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde gelagert werden.
- 2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Erlaubnis des Kurbetriebes Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit dem Hafen- und Seemannsamt erteilen kann.
- 3) Die Absätze 1) und 2) gelten nicht für Badeboote ohne Motor.

§ 5 Wasserfahrzeuge

- 1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen mit Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde nur am Kurstrand und am Priwallstrand gelagert werden.
- 2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im gesamten Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilen kann.
- 3) Die Absätze 1 und 2 finden auf aufblasbare Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Luftmatratzen, aufblasbare Gummitiere, kleine aufblasbare Schlauchboote, keine Anwendung.

§ 6 Gewerbliche Betätigung und Werbung

Im Strandgebiet sind gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern nur mit widerruflicher Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde erlaubt.

Unverändert

§ 7 Strandaufsicht

- 1) Den Anordnungen der vom Kurbetrieb Travemünde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.
- 2) Personen, die diesen Anordnungen nicht folgen, können von den in Abs. 1) genannten Personen des Strandes verwiesen werden. Weigerungen werden als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

Unverändert

Vergleichende Gegenüberstellung

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Der Kurbetrieb Travemünde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

Unverändert

§ 9 Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Unverändert

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt,
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 reitet, Rad fährt, Tonübertragungsgeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- oder Fernsehgeräte verwendet, Feuer macht oder grillt, Musik, die Erholungssuchende stört, darbietet, die gekennzeichneten Dünenbereiche betritt oder mehrleinige Drachen steigen lässt.
 - b) entgegen § 4 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand), am Strand mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit- oder Blindenhunde handelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bis zu 500 EUR.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen und Rollstühlen- benutzt oder abstellt,
 - b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergabe vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas, Zigaretten- oder Zigarrenstummel und andere Abfälle wegwirft, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen
 - d) § 3 Abs. 2 d) offene Feuer abbrennt, grillt sowie lagert, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),
 - e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt,
 - f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen steigen lässt.
 - g) § 4 Abs. 1 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) und der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (einschließlich) mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit- oder Blindenhunde handelt,
 - h) § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bis zu 500 Euro

Vergleichende Gegenüberstellung